



Allgemeine Versicherungskasse VVaG - Todesfallversicherung

Lange Straße 63 • 27749 Delmenhorst

☎ (04221) 1 38 69 • Fax (04221) 91 52 42

Internet: <http://www.avk-del.de> • E-Mail: info@avk-del.de

Bankkonto: LzO Delmenhorst (BLZ 280 501 00) Kto.-Nr. 030 422 356

IBAN: DE97280501000030422356, BIC: SLZODE22XXX

SATZUNG

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kasse führt den Namen „AVK Allgemeine Versicherungskasse VVaG-Todesfallversicherung und hat ihren Sitz in Delmenhorst. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern Leistungen aus der Todesfallversicherung (Unterart der Kleinlebensversicherung), Unfallzusatzversicherung und Kinderzusatzversicherung gemäß Tariftabelle.

(3) Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Deutschland.

(4) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in der Delmenhorster Presse.

(5) Die Kasse unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108. 53117 Bonn unter Reg.-Nr.: - VU 3106 -.

§ 2 Aufnahme und Versicherungsbeginn

(1) In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das in den einzelnen Tarifen vorgesehene Höchstalter noch nicht überschritten haben. Mitglied kann nur werden, wer ein Versicherungsverhältnis mit der Kasse begründet. Jedes Mitglied ist berechtigt, mehrere Versicherungsverträge abzuschließen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden (Kinderzusatzversicherung).

(2) Versicherungsanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen. Der Vertragsabschluß kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

(3) Die Aufnahme und jeder weitere Vertragsabschluß wird dem Mitglied in einem Versicherungsschein mit beigefügter Satzung bestätigt. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages; entsprechendes gilt bei Abschluss weiterer Versicherungsverträge.

§ 3 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beiträge und die Gebühren sowie die Errechnung des Beginnalters ist in der jeweils geltenden Tariftabelle festgelegt.

(2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und unaufgefordert an die Kasse zu zahlen. Der erste Beitrag ist ab Vertragsbeginn für die Monate bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres unverzüglich zu entrichten. Die folgenden Beiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 30. April oder in zwei Halbjahresraten jeweils bis zum 31. März und bis zum 30. Juni zu entrichten. Andere Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Der Beitrag ist letztmalig für den Monat in dem die vereinbarte Zahlungsdauer oder das Versicherungsverhältnis endet, zu entrichten. Der erste Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 3 ist die erste Beitragsrate. Ein vereinbarter Einmalbeitrag ist sofort fällig. Beitragsguthaben oder Rückstände werden mit der Leistung verrechnet.

§ 4 Leistungen (Versicherungsschutz)

(1) Die Versicherungssummen (Vertragssummen) sind in der jeweils geltenden Tariftabelle festgelegt. Versicherungsfall ist der Tod der versicherten Person.

(2) Ein Anspruch auf die Versicherungsleistung besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit. Im Versicherungsfall während der Wartezeit werden jedoch die eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Es gilt bis zu einem Beginnalter (§ 3 Nr. 1 Satz 1) von 50 Jahren eine Wartezeit von einem Jahr, bei einem Beginnalter von 51 bis 60 Jahren eine Wartezeit von zwei Jahren und bei einem Beginnalter von über 60 Jahren eine Wartezeit von drei Jahren. Bei Tarifen, die eine Unfallzusatzversicherung beinhalten, entfällt bei Unfalltod die Wartezeit.

(3) Für die Unfallzusatzversicherung gelten neben den sonstigen Satzungsbestimmungen folgende besondere Bedingungen.

Tritt der Tod des Mitglieds infolge eines Unfalls innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfallereignis ein, wird die vereinbarte zusätzliche Unfallleistung gezahlt. Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge Kriegereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

(4) Der Versicherungsfall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden. Die Todesursache ist auf Anforderung durch ein ärztliches oder amtliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kasse ist berechtigt, die Versicherungssummen mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer die Bestattung besorgt hat, kann die Kasse diesem die für die Bestattung notwendige aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der fälligen Leistung ersetzen.

(5) Endet ein Mitglied durch Freitod, so werden Leistungen nur dann gewährt, wenn seit Vertragsbeginn mindestens fünf Jahre vergangen sind oder wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Vertragsbeendigung

(1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Einzelne Verträge können gekündigt werden.

(2) Das Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats schriftlich gegenüber der Kasse den Austritt oder die Kündigung erklären, frühestens jedoch nach einjähriger Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid den Ausschluss aus der Kasse oder die Kündigung erklären.

a) wenn das Mitglied einen Beitragsrückstand mindestens einen Monat nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

b) wenn das Mitglied im Antrag wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht hat. Der Ausschluss oder die Kündigung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Vertragsbeginn und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat. Das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung über gefahrerhebliche Umstände bleibt unberührt.

(4) Die Kasse zahlt für Verträge, die nach mindestens dreijähriger Beitragszahlung durch Austritt, Ausschluss oder Kündigung enden, gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung auf das vom Mitglied anzugebende Konto. Die Rückvergütung beträgt 95 % des verzinslich angesammelten Sparanteils der Beiträge (Deckungsrückstellung). Dieser Sparanteil einschließlich Zins richtet sich nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Wohnung. Im übrigen ist auch jede Namensänderung unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die der Kasse durch die Nichtanzeige einer Adressänderung entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Durch die Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Kinderzusatzversicherung (§ 2 Nr. 1 Satz 4), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung der Versicherungssummen (§ 4 Nr. 4), den Austritt, den Ausschluss und die Kündigung (§ 5 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 Vorstand

(1) Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 6 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(4) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

(7) Die Mitglieder des Vorstands sind entgeltlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

(2) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

(3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§12 Nr. 2);

c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (vgl. auch § 7);

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

f) Festsetzung einer Vergütung für die Vorstandsmitglieder;

g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§13);

h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§14);

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Vermögensanlagen und Verwaltungskosten

(1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gem. §§ 54 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(2) Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

(3) Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 Überschüsse und Fehlbeträge

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie fünf Prozent der Summe der Kapitalanlagen erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Höhe des Prozentsatzes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung einschließlich der Beteiligung der Mitglieder an den Bewertungsreserven nach dem Versicherungsvertragsgesetz oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zu verwenden. Die Einzelheiten der Beteiligung an den Bewertungsreserven regelt der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan. Die näheren Bestimmungen für die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsbestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

(1) Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.07.2015, Geschäftszeichen: VA 22 – I 5002 - 3106-2015/0001“.